



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



# Pro Notitia.

**S**achdeme Reichs-bekantter massen des Herrn Herzog Franz Josia zu Sachsen-Coburg Hochfürstl. Durchl. Ihre an die Sachsen-Weymarische Vormundschaft machende Ansprüche bloß und allein auf den <sup>Sphum</sup> <sup>5</sup> cum des 1688. zwischen Herzog Wilhelm Ernst zu Sachsen-Weymar, und Herzog Johann Georgen zu Sachsen-Eisenach, wegen der Teinischen Vormundschafts-Irrungen getroffenen Reccessus, gründen, auch damit bey dem Hochpreiblichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath so weit Gehör gefunden, daß aus nur allegirtem <sup>Spho</sup> die einzige Ratio decidendi genommen werden soll, warum Höchstgedachten Herrn Herzogs Durchl. provisorie zum Vormund zu bestellen wären; So wird man nicht verdacht werden können, wenn man zu Belehrung des Publici die wahre Beschaffenheit dieses Reccessus darleget, und hernach jedermanns Beurtheilung überlässet, ob dasjenige daraus erfolgert werden könne, so daraus gezogen und geschlossen werden soll. Der Casus ware dieser, daß zwischen Herzog Wilhelm Ernst zu Weymar und Herzog Johann Georgen zu Eisenach, wie die ganze Geschichte in Rosers Deutschen Staats-Recht Part. 17. a pag. 267. usque 299. umständlich beschrieben ist, ein Streit entstand, ob Herzog Wilhelm Ernst, als unter denen damahls lebenden und in pari gradu stehenden vier Herzogen der Weymarischen Linie, Wilhelm Ernst und Johann Ernst zu Weymar, und Joh. Georg und Joh. Wilhelm zu Eisenach, der älteste, die Vormundschaft nach dem Sachsen-Rechte allein führen, oder aber Herzog Johann Georg, als in pari gradu stehender

X



der, nach dem Jure Civili, Contutor seyn müsse; der erste gründete sich auf das Sachsen-Recht, so unter gradu paribus dem Seniori die Vormundschaft allein beylegte; der zweyte aber berief sich auf das Jus Civile, welches die Succession zur Nichtschnur hätte, tot Tutores seze, quot sunt Successores, und also dem Fürstl. Hause Sachsen-Eisenach, dem noch dazu der Re-cessus von anno 1683. an der eventuellen Zenaischen Succession ein Præcipuum beylegte, ohne Zweifel die Contutel zuspräche. Diese Sache gerieth, nach vergeblichen im Fürstlichen Hause gepflogenen Handlungen, an den Reichs-Hof-Rath; dafelbst fand auch Sachsen-Eisenach anfänglich Gehör, und wurde den 13. Jan. 1687. dahin concludirt, daß beyde Theile præstanda præstiren, und sodann fernern Bescheides gewarten sollten; Als aber Herzog Wilhelm Ernst zu Weymar sich darüber beschwerete, und vorstellte, daß Er zuerst gehört werden müßte, auch exceptionem Aufregarum Domus opponirte, so wurde, nachdem hierauf die Exhibita unterm 16. Jan. 1688. utrinque comunicirt u. verschiedentlich in Schriften gegen einander verfahren worden, endlich suspensa causa auf die beyden Herzoge, Friederich zu Gotha, und Albrecht zu Coburg, eine Kayserl. Commission dahin ertheilet, daß Sie Sich die Sache in Güte bezulegen bemühen, in dessen Entstehung aber untersuchen sollten, was in denen Fürstlich-Weymar-Eisenach- und Zenaischen Landen in dergleichen Fällen für Observanz sey, wie auch, ob die Fürstliche Häuser zu solcherley Observanzen, welche bey den Unterthanen in diesen und andern Fällen üblich, ebenmäßig verbunden und gehalten wären

vide Moser. c. 1. pag. 276.

Dieser Kayserlichen Commission nun unterzogen sich die beyden Durchl. Herzoge zu Sachsen-Gotha und zu Sachsen-Coburg, brachten es auch dahin, daß durch  
ein-

ein: unter Ihrer Vermittelung den 1. May 1688. zwischen Herzog Wilhelm Ernst und Herzog Joh. Georgen getroffenen Vergleich, sowohl die über den Recess de an. 1683. entstandene und verschiedene andere Weimariſche Haus: Irrungen, als auch die Vormundſchafts: Streitigkeit, gütlich beygelegt wurden, und unter andern diesem Vergleich der bekannte  $\S^{\text{phus 5}}^{\text{cus}}$ .

Damit auch bey künftigen Fällen nicht neue Strittigkeiten erregt werden; so soll in dem gesäimten Fürstl. Hause, Weimariſcher Linie, die Vormundſchaft jedesmahlen, wenn kein Tutor Testamentarius vorhanden, von den ältesten unter denen in pari gradu stehenden Agnaten, allein übernommen und geführet werden zc.

inferiret wurde; Und weil auch zugleich die Fürstliche Herren Interponenten, um Übernehmung der Garantie dieses Vergleiches ersuchet wurden; so übernahmen Höchst: Dieselben selbige, so, wie es der  $\S^{\text{phus 9}}^{\text{aus}}$  dicti Reccellus in folgenden Worten:

Als auch schließlichen der beyden Herren Interponenten J. J. D. D. zu mehrerer Versicherung dieses Vergleiches um Dessen freund: Betterliche Garantirung ersuchet worden; So haben Ihre Fürstl. Durchl. um künftiger desto zuverlässigerer guter Verständnuß willen im gesäimten Fürstlichen Hause, solche zu übernehmen, sich freundlich anerkläret zc.

besaget; Als aber hernach der unmündige Prinz von Jena verstarb, und anno 1691. den 12. Julii zwischen nur gedachtem Herzog Wilhelm Ernst zu Weimar, und Herzog Joh. Georgen zu Eisenach ein neuer Theilungs: Recces über dessen nachgelassene Lande errichtet wurde, so wurde, besage dessen  $\S. 24.$ , der Reccellus von 1688. in verbis:

renunciiren demnach und zu solchem Ende allen rechtlichen Ausflüchten und Behelf, so wider diesen Unfern Fürstlichen Erb: Vertrag erdacht oder erfunden werden mögten, ein vor allemahl gänzlich und zu Grunde aus, in

spe-

specie aber, dem unterm dato des 26. Febr. an. 1683:  
getroffenen Jenaischen Successions- wie auch denen am  
7. Julii 1685. und 1. May 1688. darauf folgenden Re-  
cessen, worinnen sich auf jenen beruffen wird; und sol-  
len solche *Recessus* hierdurch gänzlich aufgehoben seyn  
vid. Lünigs Reichs-Archiv Tom. VIII. p. 685.

gänzlich wiederum aufgehoben. Diese wahrhaftige  
Geschichts-Erzählung, an welcher der allergeringste  
Umstand nicht wird widersprochen werden können,  
wird nun von selbst darlegen, daß bey dem *Recess*  
von anno 1688. Herzog Wilhelm Ernst zu Beymar,  
und Herzog Joh. Georg zu Eisenach, die alleinigen  
*Pacificentes* gewesen, daß Herzog Friederich zu Go-  
tha, und Herzog Albrecht zu Coburg, aus selbigem  
als bloßen Mittels-Männern unter sich und gegen Ter-  
tios non *compaciscentes* gar keine Verbindung, noch  
auch überhaupt einige andere obligation zuwachsen  
können, als auf den Fall einer von den *Pacificenten* da-  
von ohne des andern Einwilligung abspringen wollen,  
gegen selbigen für den andern die Garantie zu leisten;  
daß die Hochfürstl. Häuser Sachsen-Weimingen, Hild-  
burgshausen und Saalfeld mit diesem *Pacto* gar keine  
Connexion haben, dabey auf keine Art concurrirer,  
und also auch Sich *ex re inter tertios acta* nichts zu-  
eignen können; daß zu allem Überflus der *Recessus*  
von 1688. selbst inter *Pacificentes* voluntariè wieder  
aufgehoben worden, und also unmöglich nach 60. Jah-  
ren die *Successores* des *Mediatoris* gegen *Tertios*, die  
gar mit der Sache keine Connexion gehabt, zu etwas  
verbinden könne; zu allem diesen kommt auch noch,  
daß die besonderen Verträge der Beymarischen Linie,  
dergleichen der allegirte *Recessus* von 1688. ohnstrei-  
tig ist, dem Hochfürstlichen Gesamt-Hause Sachsen-  
Gotha, als welches seine besonderen Verträge und  
Verfassung hat, so wenig einige Verbindlichkeit zuzie-  
hen

hen können, daß vielmehr nach der sub A. angebo- A.  
genen Kayserlichen Rechts: kräftigen Reichs: Hof-  
Raths Sentenz vom 25. April. 1714. alle Durch-  
lauchtigste Herzoge dieses Hohen Hauses bey einer  
Straffe von 100. Marck löthigen Goldes ange-  
wiesen sind, die unter Herzogen Ernesti pii Fürst-  
lichen Descendenten ab anno 1679. usque 1695.  
errichtete Haus:Verträge bey allen vorkommenden  
Regierungs: Successions- und anderen dahin ein-  
schlagenden Geschäften zu einer immerwährenden  
Nichtschur und Statuto domestico zu erkennen.  
Nach diesen also, und nicht nach bloßen Weymari-  
schen Haus:Verträgen, die so gar selbst im Hause  
Weimar wieder aufgehoben worden, und womit  
Sachsen-Meinungen und Sachsen-Saalfeld nicht  
die geringste Connexion noch Concurrenz haben,  
müssen die Irrungen, die über die Sachsen-Wey-  
marische Vormundschaft entstanden seynd, wann es  
auf Pacta Domus ankomme, und die Decision aus  
selbigen, wie es dann an sich billig ist, genommen  
werden soll, entschieden werden, und mag also das  
Publicum urtheilen, ob aus dem oben allegirten §. 5.  
Recessus de anno 1688., der noch dazu seine Con-  
ditionem existentiae selbst auf den Casum restrin-  
giret, wo kein Tutor Testamentarius vorhanden,  
folgen könne, daß Serenissimus Gothanus mit dem  
für sich habenden Titulo Testamentario und andern  
Befugnissen nicht gehöret, Serenissimus Meinin-  
genis gleichfalls causa neque cognita, neque au-  
dita pro inhabili declariret und suspendiret, Sere-  
nissimus Saalfeldensis aber beyden vorgezogen, und  
zum Tutore provisorio bestellet werden müssen, da  
doch im Reich Recht und Herkommen, von einem  
solchen Provisorio eben so wenig wissen, als der Re-  
cess von 1688. niemahls die Meynung gehabt, oder  
1711 )( ha-

A haben können, dergleichen zu statuiren, und denen Durchlauchtigsten Mediatoribus in Ihren eigenem Fürstl. Gesamt-Hause gegen tertios non intervenientes eine Nichtschnur zu setzen.

Es wäre solchemnach gar vieles gegen die Judicata, die auf so unerfindliche Gründe gebauet worden, zu sagen; nachdem man aber solches billig Höhern Orthen selbst überlässet; so hat man sich einßweilen vorläuffig damit begnügen wollen, das Fundamentum rei darzulegen, und dem Publico die Beurtheilung zu überlassen, wie weit corrüente eo id, quod super structum erat, bestehen könne.

B. Überhaupt begreiffet der Recessus von 1688. zu dessen mehrerer applicativischen Erläuterung die genealogische Tabelle sub B. beygeleget worden, nichts weiter als den Casum, wo plures agnati gradupares concurriren, und Streit entstehen mögte, ob der Senior die Vormundschaft allein, oder die übrigen die Contutel führen sollen; wovon in Casu præsentis keine Frage ist; kein Pactum aber ultra suum Casum extendiret werden kan; inmaßen denn auch noch zu merken ist, daß, weñ auch, so doch niemahls seyn können, dieser speciale Weymarische Haus-Recess auch auf das Haus Gotha Zeit seiner Errichtung einige Influenz gewinnen können, selbige doch durch die in der beyliegenden Kayserlichen Sentenz ex post gesetzte anderwärtige Haus-Regeln wieder aufgehoben seyn würde.

So gewiß es auch durch dieses alles erwiesen ist, daß der Recess von 1688. Sachsen-Gotha auf keine Art verbinde, noch auf den Casum præsentem zu appliciren stehet, eben so unumstößlich wird man im Stande seyn, darzuthun, daß auch alle übrige Sachsen-Coburg-Saalfeldische Argumenta von keiner besseren Wichtigkeit als dieses seyn; Man wird erwei

weisen können, daß, wie ohnedem keine observantia etwas probiret, es sey dann, daß sie in contradictorio obtinirt worden, also auch noch dazu es in dem Fürstlichen Hause Sachsen an der von Sachsen-Saalfeld so hoch angerühmt werden wollenden Observantia circa tutelae legitimae eben sowohl, als an einem verbindlichen Hauß-Gesetze ganz und gar fehle, und aussere dem allegirten Reces von 1688., der aber nach den angeführten Umständen nimmermehr Lex generalis Domus seyn kan, kein einziger Reces, der de Tutelis legitimis etwas fürscreibt, wohl aber verschiedene andere vorhanden seyn, die auch die Species Facti dargeleget, welche denen Durchl. Herzogen zu Sachsen liberam facultatem disponendi circa tutelae liberorum beylegen, auch kein Casus vorhanden ist, daß jemahls eine solche Disposition, sie hat mögen solemnis oder minus solemnis seyn, wäre angefochten, und der Tutor Testamentarius dem legitimo gegen seinem Willen zu weichen gezwungen worden. Wann also von Hauß-Regeln und observanz geredet werden soll, so wäre es diese, daß ein Herzog zu Sachsen seinen Kindern zu Vormündern giebt, wen er will, und daß seine Herren Vettern sothane seine Verordnung ohne über deren Formalien zu scrupuliren, gelten lassen und nicht anfechten müssen, weil anderer Gestalt, und wenn dazu absolutè ein Testamentum mit gewissen solemnitatibus erfordert würde, die dem §. 29. Recessus de 1641. einverleibte verba dispositiva:

Seines Gefallens unter den Lebendigen oder Testaments-weise

vergeblich seyn würde; aus welchem allen sattsam erhellet, daß, wenn die Sache nur nach ihren wahren Umständen und nicht bloß nach einseitigem Angeben untersucht und beurtheilet werden wird, das Recht und die Pacta und Observanz des Fürstl. Hauses Sr. zc. Hochfürstl. Durchl. zu Gotha nicht abfallen werden.

**Beylagen.**

**A.**

**Extract Kayserl. Reichs Hofraths Urtheils**

De Dato 25. April. 1714.

**In Streit Sachen, die Fürstlich Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Kömbiltsche Succession betrefsend,** werden allen bisherigen An- und Fürbringen/ auch übrigen wohl und reifflich erwogenen Umständen nach hiermit

**I<sup>mo</sup>** Die nach Weyland Herrn Herzog Ernsts zu Sachsen-Gotha Toddes-Fall zwischen dessen ältesten zur Regierung gesetzten Herrn Sohn, Friederich dem ältern, und denen vier jüngeren Herren Gebrüderen, Herzog Heinrich/ Christian, Ernst, und Johann Ernsten wegen Des ro Väterlichen Erb: Katarum und künftigen Fürstlichen Anfälle, respectiv insgesamt, und mit dem letztern insbesondere errichtete Punctations-Theil, Abfind- und Erläuterungs-Vergleiche vom 8. Martii 1679., 24. Febr. 1680., 6. Apr. 1682., 16. Febr. 1683. und 18. Octobr. 1695., und was darinne zur Conservation und mehrerm Ansehen dieses Fürstlichen Hauses, auch Aufrechthaltung des status publici, der Fürstl. Sachsen-Gothaischen Linie, zu guten eingeräumet, bedungen und sonsten verordnet worden, nicht weniger auch die zwischen gedachten ältern Herren Brüdern, und denen beeden nach-ältesten Herrn Herzogen Albrecht und Herrn Herzog Bernharden, unterm 13. Nov. 1679., 9. Febr. 8. Junii, und 24. Sept. 1681., 27. Junii 1687. abgeschlossene Punctations-Haupt- und Erläuterungs-Vergleiche, in allem ihren Inhalt, Clausula und Puncten in so weit nicht mit ausdrücklicher Einwilligung der Interessenten oder sonsten, in gegenwärtigen Kayserlichen Verordnungen ein oder anders darinnen geändert worden, oder auch in Zukunft mit gemeinsamen Consens und Kayserl. allergnädigster Genehmigung anders verglichen werden möchte, autoritate Caesarica hiermit auf das kräftigste und nochmalen bestättiget/ mithin dieselbe in allen bey diesem Fürstlichen Gesamthause vorkommenden Regierungs-Successions- und anderen dahin gehörigen Geschäften zu einer immerwährenden Nichtschnur und statuto domestico gesetzt, auch allerseits Fürstlichen Interessenten zu deren unverbrüchlichen Besthaltung hiermit bey Vermeidung der bereits gesetzten Kayserl. Straff von 100. Marck löthigen Col-des ernstlich angewiesen.

**B. Ea**

## B.

# Tabelle zur Erläuterung des Recessus de anno 1688.

Johannes, gemeiner Stammvater aller noch lebenden Herzogen zu Sachsen  
Ernestinischer Linie.

Wilhelm, Stifter der  
Weymarischen Linie.

Errichtete beyde den Recess von 1681., in dessen §. 29. allen Herzogen zu Sachsen frey gelassen wird, ihren Kindern nach Befallen Vormünder unter denen Lebendigen oder Testamentsweise zu setzen.

Ernst, Stifter der  
Gothaischen Linie.

Johann Ernst  
zu Weymar.

Johann Georg  
zu Eisenach.

Bernhardt  
zu Jena.

Friedrich  
zu Gotha.

Albrecht  
zu Coburg.

Bernhardt  
zu Meiningen.

Johann Ernst  
zu Saalfeld.

Wilhelm Ernst  
Streitete beyde über die Jenaische Vormundschaft, verglichen sich unter Gothaischer und Coburgischer Mediation den 1. May 1688., und hoben den 12. Junii 1691. den Recess wieder auf.

Johann Georg  
Johann Wilhelm  
Prinz zu Jena, über  
dessen Vormundschaft  
gespritten worden.

Befamen von Kayser Leopoldo Commission, zwischen Weymar und Eisenach die Jenaische Vormundschafts-Strungen bezulegen, errichteten also den Recess von 1688., und unterschrieben ihn als interponentes, nicht aber als transigentes.

Friedrich II.

Friedrich der III. soll seine Tutelam testamentariam fahren lassen, und Herzog Anton Ulrichen pro Tutore legitimo erkennen, damit er hernach suspendiret, und durch diese Suspension Herzog Franz Josias eingeschoben werden könne, und zwar solches alles in Verfolg des Recessus von 1688., der doch selbst die Tutelam testamentariam der Legitimæ vorsezet, auch zwischen Sachsen-Gotha, Meiningen und Saalfeld, weder errichtet worden, noch einige Verbindlichkeit hat.

Haben mit dem Recess von 1688. weder paciscendo noch interveniendo nicht die geringste Connexion.

Anton Ulrich  
Soll durch den Recess von 1688. zwar Vormund seyn zu müssen erkannt, zugleich aber auf Saalfeldisch, Verlangen für inhabil erklärt und suspendiret werden.

Franz Josias  
Wollt aus dem Recess von 1688. Gotha von der Tutela Testament. verdrängen, Sachsen-Meiningen aber inhabil machen, und sich selbst an dessen Stelle setzen.



Mc 998

40

ULB Halle 3  
004 927 494



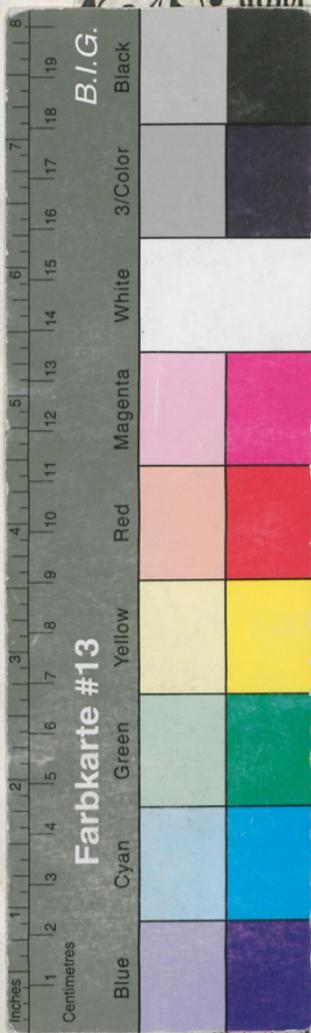
W 8

Mc





# Pro Notitia.



ach dem Reichs-bekannter maßen des Herrn  
 Herzog Franz Josæ zu Sachsen-Coburg  
 fürstl. Durchl. Ihre an die Sach-  
 Benmarische Vormundschaft ma-  
 e Ansprüche bloß und allein auf den  
 5<sup>ten</sup> des 1688. zwischen Herzog  
 zu Sachsen-Benmar, und Herzog  
 zu Sachsen-Eisenach, wegen der Je-  
 schaffts-Irrungen getroffenen Re-  
 auch damit bey dem Hochpreisl-  
 Hof-Rath so weit Gehör gefun-  
 allegirtem S<sup>pho</sup> die einzige Ratio  
 nen werden soll, warum Höchst-  
 Herzogs Durchl. provisorie zum  
 len wären; So wird man nicht  
 önnen, wenn man zu Belehrung  
 hre Beschaffenheit dieses Recessus  
 ach jedermanns Beurtheilung über-  
 e daraus erfolgt werden könne,  
 und geschlossen werden soll. Der  
 daß zwischen Herzog Wilhelm  
 und Herzog Johann Georgen zu  
 ange Geschichte in Mosers Deut-  
 Part. 17. a pag. 267. usque 299.  
 ben ist, ein Streit entstand, ob  
 Ernst, als unter denen damahls  
 i gradu stehenden vier Herzogen  
 Linie, Wilhelm Ernst und Jo-  
 mar, und Joh. Georg und Joh.  
 Wilhelm zu Eisenach, der älteste, die Vormundschaft  
 nach dem Sachsen-Rechte allein führen, oder aber  
 Herzog Johann Georg, als in pari gradu stehen-  
 der

X